Auslagerungen – mangelhafte Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben

Feststellungen der Aufsicht

Die Auslagerungen in der Kreditwirtschaft nehmen stetig zu. In der Prüfungspraxis zeigten Auslagerungen hinsichtlich der Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen signifikante Mängel. In der Folge erließ die Bankenaufsicht mehr Sonderprüfungen nach § 44 Gesetz über das Kreditwesen. Der Beitrag gibt einen Überblick zu Feststellungen aus verschiedenen Auslagerungsprüfungen. Die Ergebnisse bieten Orientierungshilfe für Kreditinstitute bei der Validierung der eigenen Umsetzung der regulatorischen Anforderungen an Auslagerungen. (Red.)

Bei den Prüfungen zur Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Auslagerungen zeigt sich insgesamt über alle Institute ein breites Spektrum an Feststellungen. Übergreifend betreffen die Feststellungen schwerpunktmäßig Mängel bei ausgelagerten Prozessen (wie fehlende Vertragsvereinbarungen) und im Auslagerungsmanagement (wie unzureichend dokumentierte Risikoanalysen).[1)]

Defizite in der Relevanz und Fähigkeit

Basis für ein aufsichtskonformes Auslagerungsmanagement ist ein im Institut jederzeit vorhandener Überblick über den kompletten Bestand an Auslagerungsverträgen. Dafür ist Voraussetzung, die vollständige und richtige Erfassung aller aktuellen vertraglichen Beziehungen und die Klärung, ob der Sachverhalt eine Auslagerung im aufsichtsrechtlichen Verständnis darstellt oder einen sonstigen Fremdbezug beschreibt (Auslagerungsrelevanz, siehe Abbildung 1, Seite 34).

In der Praxis stellt man immer wieder fest, dass Institute eine zu enge Auslegung der regulatorischen Definition von Auslagerungen verwenden und damit nicht alle Auslagerungen als solche identifiziert werden. Dies betrifft insbesondere den Fremdbezug von IT-Dienstleistungen.

Grundsätzlich verwundert es deshalb nicht, wenn die Inventur der Auslagerungsverhältnisse regelmäßig Lücken aufweist. Wenn nicht alle Auslagerungen als solche identifiziert werden, kann das betroffene Kreditinstitut nicht gewährleisten, dass alle Auslagerungen gemäß den Anforderungen von AT 9 Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) behandelt werden. In der Konsequenz erfolgt für die nicht identifizierten Auslagerungen dann zum Beispiel auch keine Risikoanalyse. Somit kann das Institut nicht vollumfänglich sicherstellen, dass alle mit ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen verbundenen Risiken angemessen identifiziert, bewertet und gesteuert werden.

Mängel in der Auslagerungsstrategie

Viele Institute weisen Mängel auf in der Auslagerungsstrategie, die den grundsätzlichen Umgang mit Auslagerungen regelt, die Grundlage darstellt für die Abwägung, ob eine Leistung intern oder extern erbracht werden kann und die den Aufbau eines geschäfts- und risikostrategiekonformen Auslagerungsportfolios gewährleisten soll (siehe Abbildung 2, Seite 34).

Konkret ist immer wieder festzustellen, dass ein übergeordneter strategischer Rahmen sowie Grundsätze und Zielvorgaben für Auslagerungsvorhaben existieren, diese aber nicht oder nur teilweise operationalisiert formuliert sind. Eine Operationalisierung ist aber für eine laufende Überprüfbarkeit der Vorgaben mittels einer Abweichungsanalyse zwingend notwendig. Nur dann ist es für einen Dritten mög-

DR. BODO CHRUBASIK

ist Experte für das Thema Auslagerungsmanagement bei der Bank Management Consult GmbH & Co. KG, Göttingen.

E-Mail:
b.chrubasik@bm-consult.de

ACHIM SCHÜTZ

ist geschäftsführender Partner der Bank Management Consult GmbH & Co. KG, Göttingen.

E-Mail:
a.schuetz@bm-consult.de

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Verlag für Absatzwirtschaft GmbH

Abbildung 1: Feststellungen Auslagerungsrelevanz und -fähigkeit

AT 9 Tz. 1/Tz. 4 MaRisk
Eine Erfassung aller Vertragsbeziehungen ist nicht vorhanden.
Eine Aussteuerung von Drittbezug bevor der Auslagerungsprozess mit seinen Klassifizierung beginnt.
Das Inventar der Auslagerungsverhältnisse weist Lücken auf (keine Evidenz über bestehende Auslagerungen) – damit unterbleibt eine Berücksichtigung dieser Verträge in der Risikoanalyse.
Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der Klassifizierung als Auslagerung oder als sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen oder als sonstiger Fremdbezug von Leistungen – auch für die bestehenden IT-Drittbezugs-Verträge hat (noch) keine systematische Analyse stattgefunden, ob diese Verträge als IT-Auslagerung oder als sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen einzustufen sind.
Es wird eine zu enge Auslegung der Definition einer Auslagerung verwendet.
Trotz regelmäßigem Fremdbezug erfolgt keine Analyse im Hinblick auf Auslagerungstatbestände.
Eine zu enge Auslegung der regulatorischen Anforderungen verhindert, dass alle Auslagerungen als solche identifiziert und gemäß Anforderungen aus AT 9 behandelt werden.
Die Klassifizierung hinsichtlich Auslagerung oder sonstigem Fremdbezug von IT-Dienstleistungen oder sonstigem Fremdbezug ist weder angemessen dokumentiert noch hinreichend begründet.
Keine Überprüfung der Klassifizierung durch das zentrale Auslagerungsmanagement.
Keine hinreichende Analyse der regulatorischen Anforderungen hinsichtlich einer Auslagerbarkeit von Aktivitäten (Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung bzw. besondere Funktionen gemäß AT 9 Tz. 4 MaRisk).
Der Anwendungsbereich für die Wahrnehmung von Öffnungsklauseln für eine Vollauslagerung der besonderen Funktionen ist nicht gegeben.
Bei Abgrenzungsfragen werden Abhängigkeiten und Kritikalität für die Steuerung nicht ausreichend berücksichtigt.
Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der Bewertung des Drittbezugs durch eine 2nd LOD-Funktion.
Die Verlagerung an Konzernunternehmen wird nicht als Auslagerung erkannt.
Unzureichende Dokumentation der Anforderungen vor allem bei Auslagerung der Internen Revision und der Compliance-Funktion inklusive der Erfordernisse an einen Beauftragten.
…

Quelle: Dr. Chrubasik, Schütz, bmc

lich nachzuvollziehen, welches Auslagerungsziel durch die Auslagerung tatsächlich verfolgt wird und ob der mit der Auslagerung verfolgte Zweck erreicht wird. Auch Negativ-Aussagen wie „weitergehende Outsourcing-Aktivitäten sind zurzeit nicht geplant" sind als Vorgaben in der Auslagerungsstrategie denkbar.

Die Auslagerungsstrategie ist grundsätzlich mit der übergeordneten Geschäfts- und Risikostrategie abzustimmen und soll zudem verzahnt sein mit weiteren relevanten Funktionsbereichsstrategien wie der IT-Strategie. Die Vorgaben der IT-Strategie sind maßgeblich für den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen.

Schwächen bei der Risikoanalyse

Die Auslagerungsstrategie kann als eigenständiges Dokument formuliert sein. Denkbar ist, den entsprechenden Inhalt in die Geschäfts- und Risikostrategie zu integrieren.

Die Forderung, Auslagerungen angemessen in der Geschäftsstrategie zu berücksichtigen, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) schon 2013 im Rahmen eines Querschnittvergleichs von Auslagerungsaktivitäten bei Kreditinstituten formuliert.

Neben der Auslagerungsstrategie weist auch die Risikoanalyse der Auslagerungen regelmäßig Schwächen auf. Die grundsätzlichen Anforderungen an eine angemessene Risikoanalyse sind im AT 9 Tz. 2 dargelegt. Allerdings besteht über die Notwendigkeit hinaus, alle wesentlichen Risiken der Auslagerung zu erfassen und die Risikoanalyse regelmäßig sowie anlassbezogen durchzuführen, keine konkrete aufsichtsrechtliche Vorgabe hinsichtlich Form und Ausgestaltung der Risikoanalyse. Dies führt zu einem breiten Ermessensspielraum bei der institutsspezifischen Umsetzung mit der Gefahr einer nicht aufsichtskonformen Ausgestaltung dieses Spielraums (siehe Abbildungen 3 und 4, Seite 35).

Ein immer wieder anzutreffendes methodisches Defizit in der Risikoanalyse ist die Tatsache, dass der finale Risikowert der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse als arithmetisches Mittel aller Einzelbewertungen ermittelt wird. Damit werden aber hohe Risikowerte tendenziell durch niedrigere Werte – in anderen Bewertungskriterien beziehungsweise Themenbereichen – geglättet. Somit werden inhärente Risiken von Auslagerungen unterschätzt. Eine gründliche Risikoanalyse erscheint zunächst aufwendig, ermöglicht aber langfristig geringere Folgeaufwände.[2)]

Bestehende Mängel und entsprechende Feststellungen setzen sich in

Abbildung 2: Feststellungen Auslagerungsstrategie

AT 4.2 Tz. 1 MaRisk
Keine Auslagerungsstrategie vorhanden.
Es fehlen in der Auslagerungsstrategie wesentliche Aspekte.
Die Vorgaben aus der Auslagerungsstrategie sind nicht hinreichend konkret und damit auch nicht überprüfbar im Soll-Ist-Abgleich.
Die Auslagerungsstrategie steht nicht im Einklang mit der Geschäftsstrategie und/oder steht sogar im Widerspruch zu ihr.
Keine Einbindung in die Geschäfts- und Risikostrategie.
Keine Berücksichtigung von IT-Dienstleistungen in der Auslagerungsstrategie.
Die Auslagerungsziele sind nicht nachvollziehbar.
Keine oder zu wenig Kontrollen, um zu garantieren, dass alle ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse der Auslagerungsstrategie entsprechen.
Die Auslagerungsstrategie wird nicht regelmäßig überprüft und angepasst.
Keine Konkretisierung von nicht auslagerbaren Kernkompetenzen.
Keine Freigabe der Auslagerungsstrategie durch die Geschäftsführung.
Die Ziele aus der Auslagerungsstrategie werden nicht in geeigneter Weise an die einzelnen Bereiche und/oder an die betroffenen Mitarbeiter kommuniziert.
…

Quelle: Dr. Chrubasik, Schütz, bmc

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Verlag für Absatzwirtschaft GmbH

den Auslagerungsverträgen fort. Hier werden die Institute an den Vorgaben gemessen, wie AT 9 Tz. 7 sie beschreibt. Durch Nichterfüllung dieser Anforderungen treten in Instituten immer wieder schwerwiegende Feststellungen (F3 oder sogar F4) auf, da vertragliche Regelungen bei Auslagerungen gänzlich fehlen, veraltet oder unvollständig sind. Bei älteren vertraglichen Vereinbarungen führen Nachträge, Anpassungen und Zusatzvereinbarungen häufig zu einer erschwerten Nachvollziehbarkeit, teilweise sogar zu Widersprüchlichkeiten im Vertrag.

Probleme in Auslagerungsverträgen

Häufig kommt es bei Prüfungen auch zu Beanstandungen, weil nicht alle regulatorisch geforderten Mindestbestandteile im Auslagerungsvertrag aufgeführt und vorgabenkonform festgeschrieben sind.

Ebenfalls ist immer wieder festzustellen, dass die Formulierung von Verträgen zum Fremdbezug von IT-Dienstleistungen nicht angemessen ist, weil sich Institute die Aufnahme umfassender und von Dienstleistern ungeliebter Regelungen in entsprechende Verträge ersparen wollen.

Andererseits kann so aber nicht sichergestellt werden, dass abgeschlossene Verträge für den Fremdbezug von (IT-) Dienstleistungen risikoadäquat ausgestaltet sind. Eine Vereinbarkeit mit § 25a KWG ist daher nicht zwingend sichergestellt (siehe Abbildung 5, Seite 36). Erwähnenswert ist auch, dass immer wieder Verträge in Instituten nicht ordnungsgemäß archiviert und bei Bedarf dann nicht auffindbar sind.

Schwachstelle Steuerung und Überwachung

In Bezug auf Service Level Agreements (SLAs) wird vielfach beanstandet, dass die SFO (Auslagerungsrichtlinie) keine expliziten Mindestanforderungen an den Inhalt von SLAs enthält.

Abbildung 3: Feststellungen Risikoanalyse (1)

AT 9 Tz. 2 MaRisk
Der Risikoanalyseprozess inklusive der Zuständigkeiten ist nicht angemessen definiert.
Die Risikoanalyse fehlt, ist nicht ausreichend oder enthält nicht klar definierte Begriffe.
Das Konzept der Risikoanalyse ist nicht aktuell.
Nicht alle mit der Auslagerung verbundenen Risiken werden bewertet.
Das Risiko wird nur als Netto-Risiko – nach risikomitigierenden Maßnahmen – abgebildet.
Die Risikoanalyse ist mit konzeptionellen Defiziten und/oder methodischen Schwächen behaftet – die Risikoanalyse ist fehlerhaft.
Die Risikoanalyse wurde erst nach Vertragsabschluss durchgeführt.
Es fehlt die Dokumentation der Risikoanalyse in der SFO.
Die Bewertungen sind nicht nachvollziehbar bzw. wurden nicht oder nicht plausibel begründet.
Es fehlt eine nachvollziehbare Definition von „wesentlich" und/oder von „erheblicher Tragweite".
Keine hinreichenden Regelungen, die im Rahmen der Risikoanalyse nachvollziehbar auf die Wesentlichkeit eines Auslagerungssachverhalts schließen lassen.
Es fehlen einheitliche Vorgaben zur Erstellung einer Risikoanalyse und Ausführungshinweise.
Keine gruppenweit einheitlichen Rahmenvorgaben für die Risikoanalyse.
Die Gewichtung der einzelnen Risiken ist nicht nachvollziehbar.
Die Berechnung des finalen Scorewerts ist nicht sachgerecht – sie erfolgt über eine Durchschnittsermittlung (Glättung hoher Risikowerte durch niedrigere Werte in anderen Risikokategorien).
Kein angemessener Überprüfungszyklus und damit keine Sicherstellung einer zeitnahen Identifizierung von Risiken.
Die Risikoanalyse ist nicht mit Datum und Unterschrift versehen.
Es fehlt der Nachweis über die Einbindung Dritter in die Risikoanalyse.
Weiterverlagerungen wurden nicht angemessen berücksichtigt.
Die Reduzierung des prozessinhärenten Risikos bei einer internen Auslagerung (Verlagerung) ist nicht sachgerecht.
Es fehlt ein einheitliches Rahmenwerk für die Risikobewertung von Dienstleistern.

Quelle: Dr. Chrubasik, Schütz, bmc

Im Bereich der Steuerung und Überwachung von Auslagerungen waren in den vergangenen Jahren die häufigsten Feststellungen zu verzeichnen.[3)] So hat im Zeitraum 2008 bis 2013 die Aufsicht im Rahmen von Auslagerungsprüfungen

- 45 Feststellungen bei der Risikoanalyse,

Abbildung 4: Feststellungen Risikoanalyse (2)

AT 9 Tz. 2 MaRisk
Die Risikoanalyse wird nur von einer einzigen Abteilung durchgeführt, ohne alle maßgeblichen Bereiche und/oder die Interne Revision einzubeziehen.
Es sind keine Möglichkeiten für Kontrolleinheiten vorgesehen, eine Auslagerung als wesentlich zu definieren, wenn dies aus ihrer Sicht notwendig erscheint.
2nd LoD-Funktionen haben keine hinreichende Möglichkeit, ihre Antworten in der Risikoanalyse zu kommentieren, um auf wesentliche Punkte hinzuweisen.
Die Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen hinsichtlich der Nicht-Auslagerbarkeit von Aktivitäten und Prozessen ist in der Risikoanalyse nicht ausreichend begründet.
Keine „Knock-out-Kriterien" bei der Wesentlichkeitsermittlung.
Keine Transparenz über den Zusammenhang zwischen den Antworten der Risikoanalyse und den sich daraus ergebenden Punktwerten.
Keine Operationalisierung der einzelnen Bewertungsparameter (hoch, mittel, gering).
Die Zusammenfassung der Einzelscores zu einem Gesamtscore ist nicht nachvollziehbar oder führt zu einer unrealistischen Risikoeinschätzung.
Für einen Dienstleister mit mehreren Risikoanalysen wird keine zusammenfassende Risikoanalyse mit Blick auf übergeordnete Aspekte durchgeführt – potenzielle Konzentrationsrisiken beim Dienstleister werden nicht erkannt und/oder nicht angemessen gewürdigt.
Es fehlt eine Rückkopplung zwischen Compliance-Bericht und Risikoanalyse.
Es ist nicht nachvollziehbar, wann eine erneute Risikoanalyse zu erfolgen hat – es liegen keine Kriterien für eine Ad-hoc-Risikoanalyse vor.
Es wird ein Tool verwendet, welches nicht mit Schreibschutz versehen ist.
…

Quelle: Dr. Chrubasik, Schütz, bmc

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Verlag für Absatzwirtschaft GmbH

- 75 Feststellungen bei Auslagerungsverträgen und
- 115 Feststellungen bei der Steuerung und Überwachung von Auslagerungen

getroffen.[4)]

Die Häufigkeit der Feststellungen zum Themenkomplex „Steuerung und Überwachung der Auslagerungen" resultiert auch aus der in vielen Instituten zunehmenden Verunsicherung über die konkreten Maßnahmen zur Risikoüberwachung. Oft weiß man offenbar nicht, in welchem Fall diese erforderlich sind und wie die Dokumentation dieser Maßnahmen zu erfolgen hat (Abbildungen 6 und 7 auf Seite 37).

Mängel in Bezug auf die Steuerung und Überwachung von Auslagerungen sind beispielhaft „keine nachvollziehbare Kontrollen, um die Berichterstattung des Dienstleisters zu überprüfen", das „Fehlen einer frühzeitigen Eskalation beziehungsweise Reaktion bei Abweichungen von vereinbarten Services (Schlechtleistung)" sowie der Sachverhalt, dass „Ergebnisse aus dem Kontrollprozess keinen Eingang finden in das Risikomanagement des auslagernden Instituts".

Schließlich wird häufig auch moniert, dass die formulierten – gegebenenfalls auch automatisch von einem Risikoanalyse-Tool vorgeschlagenen – risikomindernden Maßnahmen eher allgemein und nicht ausreichend sind, um sicherzustellen, dass die Risiken von ausgelagerten Aktivitäten und Prozessen angemessen gesteuert werden.

Abbildung 5: Feststellungen Auslagerungsvertrag

AT 9 Tz. 7 MaRisk
Es fehlen vertragliche Regelungen für die Auslagerung.
Die vertraglichen Regelungen sind veraltet, ungültig oder nicht vollständig.
Die zu erbringende Leistung ist nicht vertraglich fixiert, die Leistungsspezifizierung ungenau und/oder der Vertrag entspricht nicht (mehr) den tatsächlich erbrachten Leistungen.
Es fehlen Festlegungen zu Konsequenzen bei wesentlichen Verstößen des Dienstleisters und/oder bei Schlechtleistung.
Es fehlen vertragliche Regelungen zur Abstimmung und Sicherstellung der Integrität, Verfügbarkeit, Authentizität und Vertraulichkeit von Daten.
Die SLA mit den Dienstleistern entsprechen nicht den internen Anforderungen – sie decken die vom Dienstleister zu erbringende Dienstleistung nur unvollständig ab.
Die SLA/KPI sind nicht präzise.
Für SLA existieren keine expliziten Mindestanforderungen an den Inhalt.
Die Abgrenzung der vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen und der vom Institut bereitzustellenden Leistungen ist nicht sachgerecht.
Die Verträge sind unvollständig – z. B. ungeklärt ist die Frage nach dem wirtschaftlichen Eigentum (Quellcode).
Es fehlen Regelungen zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben beim Dienstleister.
Die Mindestvertragsinhalte gemäß den MaRisk (wie Prüfungsrechte, Kündigungsrechte und -fristen sowie Informations- und Berichtpflichten) sind nicht oder nicht ausreichend geregelt.
Es fehlen Vorgaben, auf deren Basis festgelegt wird, welchen Grad einer Schlechtleistung das Institut akzeptieren möchte.
Es fehlt die Festlegung, wie bei wesentlichen Verstößen durch den Dienstleister verfahren wird.
Es fehlen Regelungen zu Weiterverlagerungen bzw. diese sind unpräzise.
Es fehlt die Verpflichtung des Dienstleisters zur Information über all die negativen Entwicklungen, die die ordnungsgemäße Erledigung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse beeinträchtigen können.
…

Quelle: Dr. Chrubasik, Schütz, bmc

Abbildung 6: Feststellungen Auslagerungsüberwachung und -steuerung (1)

AT 9 Tz. 9 /Tz. 10 MaRisk
Es fehlen zentrale Vorgaben zur Dienstleistersteuerung und -überwachung.
Die Steuerungs- und Überwachungsprozesse sind nicht ausreichend.
Die Steuerungs- und Überwachungsprozesse sind nicht angemessen dokumentiert.
Es fehlen Vorgaben zur institutsweit einheitlichen Beurteilung und Dokumentation der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität des Dienstleisters.
Es wird überhaupt nicht oder nur unvollständig über Auslagerungen berichtet – der Geschäftsführung sind die mit Auslagerungen verbundenen Risiken nicht transparent.
Das Berichtswesen als Überwachungsinstrument ist nicht aussagefähig oder nicht vollständig umgesetzt.
Das Institut erhält vom Dienstleister keine Berichte bzw. die zur Verfügung gestellten Berichte sind nicht angemessen oder nicht umfassend (z.B. fehlen Revisionsberichte).
Die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Kommunikation aller wesentlichen Risiken sowie der damit verbundenen Risikokonzentrationen ist nicht sichergestellt oder nicht ausreichend.
Es fehlen Kriterien zur Beurteilung der Leistungserbringung (KPI) oder diese sind nicht präzise.
Es wird nicht für alle Auslagerungen über die Einhaltung der KPI berichtet.
Die kontinuierliche Überwachung der Leistungserfüllung ist lückenhaft.
Es fehlen klare Verantwortlichkeiten für die Überwachung und Steuerung.
Die eingerichteten Kontrollen zur Leistungsüberwachung sowie Kontroll- und Prüfungsergebnisse sind nicht nachvollziehbar dokumentiert.
Das Zusammenarbeitsmodell mit dem Dienstleister ist nicht angemessen beschrieben und/oder nicht etabliert.
Gremienprotokolle werden nicht angefertigt.
Berichte über Weiterverlagerungen werden vom primären Dienstleister nicht zur Verfügung gestellt – damit existiert im auslagernden Institut keine umfassende Transparenz über Auslagerungsrisiken („Kontrollverlust").
Die Messung der Leistungserbringung auf Basis von Stichproben kann nicht zweifelsfrei sicherstellen, dass die Servicequalität eingehalten wird.

Quelle: Dr. Chrubasik, Schütz, bmc

Self-Assessment für Auslagerungen

Auslagerungsrisiken sind zwingend in das Interne Kontrollsystem (IKS) einzubeziehen. Ohne Einbeziehung ist das gesamte Risikomanagementsystem unvollständig. Die Konsequenz sind Feststellungen, in Einzelfällen kann es sogar zu F4-Feststellungen kommen.[5)]

Die in den vergangenen Jahren durchgeführten Prüfungen zu Auslagerungen zeigen, dass in Instituten zum Teil signifikante Mängel bei einer aufsichtskonformen Berücksichtigung von Auslagerungsrisiken bestehen. Durch die damit einhergehende nicht umfassende und nicht angemessene Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Auslagerungen sind die zahlreichen und in ihrer Intensität zunehmenden Sonderprüfungen gemäß § 44 KWG,

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Verlag für Absatzwirtschaft GmbH

die von der BaFin angeordnet wurden nicht überraschend.

Die (Nicht-)Konformität der Auslagerungen mit den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben strahlt auf die Beurteilung des gesamten internen Kontrollsystems des Kreditinstituts aus. Jedes Institut sollte deshalb das „interne" Auslagerungsmanagement mit derselben Konsequenz verfolgen wie es im „externen" Verhältnis die Dienstleistungsbeziehung gestaltet. Ein proaktives, regelmäßig durchgeführtes Self-Assessment im Auslagerungsmanagement kann helfen, auf die nächste Prüfung gut vorbereitet zu sein. Durch einen Soll-Ist-Abgleich der relevanten Anforderungen an Auslagerungen mit der institutsspezifischen Umsetzung lassen sich potenzielle Feststellungen – auch in neuen Prüfungsfeldern – frühzeitig erkennen. Bei einer solchen Gap-Analyse kann die synoptische Darstellung ausgewählter Feststellungen im vorliegenden Artikel helfen. Es ist ratsam, die Mängelliste im Hinblick auf die eigene Betroffenheit durchzugehen, also aus den Fehlern anderer zu lernen und sich selbst nicht in Verlegenheit zu bringen.

Abbildung 7: Feststellungen Auslagerungsüberwachung und -steuerung (2)

AT 9Tz. 9 /Tz. 10 MaRisk
Potenzielle Konzentrationsrisiken bei einzelnen Dienstleistern werden nicht erkannt und/oder nicht angemessen gewürdigt.
Keine Reaktionen des Instituts bei Vertragsverletzungen und/oder Schlechtleistung des Dienstleisters.
Die (Risiko-) Berichterstattung des Dienstleisters bezüglich Turnus und/oder Umfang und/oder Inhalt ist nicht sachgerecht.
Die Revisionsberichte vom Dienstleister liegen nicht vor.
Die Revisionsberichte werden vom Institut nicht ausgewertet oder die Auswertung ist nicht nachvollziehbar.
Das Follow-up aus Feststellungen beim Dienstleister fehlt und/oder die Ergebnisse sind nicht nachvollziehbar.
Die Berichte des Dienstleiters werden nicht zeitnah zur Verfügung gestellt.
Wesentliche Feststellungen beim Dienstleister werden nicht in angemessener Frist bereinigt.
…

Quelle: Dr. Chrubasik, Schütz, bmc

Fußnoten

1) Siehe hierzu u. a. Ulrich, P.-O.: Anforderungen an Auslagerungen aus Sicht des Prüfers, FLF 1/2017; KPMG: An alles gedacht? – Herausforderungen bei der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen von Auslagerungen 2016; Nemet, M.: MaRisk 2017 – Auslagerungen – Erfahrungen aus der Prüfungspraxis, Vortragsunterlagen sowie weitere Literaturquellen bei Chrubasik, B., Schütz, A.: Auslagerungen in der Kreditwirtschaft, 2018.

2) Chrubsik, B.: Auslagerungen im Fokus von Aufsicht und Abschlussprüfern, Vortragsunterlagen, Wuppertal 2018.

3) Beckmann, G., Daumann, M., Horn, S., Thieking, T.: Auslagerung nach MaRisk, Heidelberg 2018.

4) Mosdzin, D.: Prüfung der Dienstleistersteuerung – eine Herausforderung?, RP 02-03/2017.

5) Daumann, M.: MaRisk Auslagerung, in : Daumann, M., Leicht, S. (Hrsg.): Arbeitsbuch MaRisk 6.0, 2018.

Dieser Artikel ist urheberrechtlich geschützt. Die rechtliche Freigabe ist für den Abonnenten oder Erwerber ausschließlich zur eigenen Verwendung.
Verlag für Absatzwirtschaft GmbH